

Az. 651.260.130-00352

Rahmen-Hygieneplan für die Schulen in Hessen

Stand: 13. September 2023

1. Rahmenbedingungen	2
2. Zuständigkeiten	3
3. Raumhygiene	4
3.1 Allgemeine Raumhygiene	4
3.2 Küchenhygiene	5
3.3 Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen	5
4. Trinkwasserhygiene	5
5. Lufthygiene	6
6. Persönliche Hygienemaßnahmen	7
7. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen	7
8. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst	7
9. Meldepflichten	8
10. Unterweisungspflichten	9
11. Dokumentationspflichten	9
12. Beratungs- und Unterstützungsangebot	10
Anhang	11

1. Rahmenbedingungen

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan ersetzt den allgemeinen Muster-Hygieneplan des Hessischen Kultusministeriums aus dem Jahr 2012.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dienen der Gesunderhaltung der Schülerinnen, Schüler und aller an Schulen Beschäftigten. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen.

Nach § 36 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind alle Schulen dazu verpflichtet, einen eigenen schulischen Hygieneplan aufzustellen, in dem „innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“ für das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände festgelegt sind. Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan bietet eine Grundlage für die schuleigene Ausgestaltung. Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte sind auf jeweils geeignete Weise über die Hygienemaßnahmen zu unterrichten (siehe Kapitel 10: Unterweisungspflichten).

Die Ausarbeitung des schuleigenen Hygieneplans soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren,
- Risiken bewerten,
- Risikominimierung ermöglichen,
- Überwachungsverfahren festlegen,
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen sowie
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen.

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung (routinemäßig ebenfalls mindestens jährlich) sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

2. Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

Es gehört auch zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von Erkrankungs- und Verdachtsfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (siehe Kapitel 9: Meldepflichten). In Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einzelne Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen wie Hausmeisterin oder Hausmeister, speziell geschulte Objektleiterinnen und Objektleiter, Lehrkräfte und, eingeschränkt, auch an Schülerinnen und Schüler delegieren. Dies gilt ebenfalls für die Schulverpflegung: Wird diese von externen Organisatoren durchgeführt (z. B. ein Schulverein oder Cateringunternehmen), liegt die hiermit verbundene Verantwortung vorrangig bei den entsprechenden Organisatoren.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die geeignete Infrastruktur sowie Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung der Hygiene und des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen. Sofern ein Entscheidungsspielraum der jeweiligen Dienststelle im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt, sind bei der Umsetzung der Pläne die im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte der Gremien vor Ort zu gewährleisten.

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Bei bestimmten Infektionsfällen wird das zuständige Gesundheitsamt je nach Art und Ausmaß des Infektionsgeschehens die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen. Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind gehalten, die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.

3. Raumhygiene

3.1 Allgemeine Raumhygiene

Die im Folgenden genannten Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate, Versammlungs- oder besondere Unterrichtsräume wie Fachräume und Sporthallen organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Je Klassenraum wird das Vorsehen eines Waschbeckens mit mindestens fließendem Kaltwasseranschluss empfohlen. Darüber hinaus wird folgende Ausstattung empfohlen: Seifenspender, Papierhandtuchspender, Abfallbehälter (nach Möglichkeit mit Deckel), Haken, Schwammablage (DGUV Informationsschrift „Sichere Schule“).

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzmittelraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Ein Muster-Reinigungsplan befindet sich im Anhang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm für diese Aufgabe benannte Person (siehe 2) prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden ihr oder ihm mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln). Bei der Nassreinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahr mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen. Für wiederverwendbare Reinigungsutensilien (Mopp, Lappen, etc.) ist eine thermische, desinfizierende Aufbereitung in Waschmaschinen zu bevorzugen.

Die grobe Reinigung von Tischen, Regalflächen und Böden zum Unterrichtsende kann regelmäßig durch Schülerinnen und Schüler erfolgen, soweit sie in der Schulordnung verankert ist.

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z. B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Mängeln sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

3.2 Küchenhygiene

Wird die Schulverpflegung von externen Organisatoren durchgeführt (z. B. ein Schulverein oder Cateringunternehmen) liegt die hiermit verbundene Verantwortung vorrangig bei den entsprechenden Organisatoren. Die Schulleitung lässt sich die Einhaltung des Hygieneplans des Trägers der Schulverpflegung jährlich schriftlich bestätigen und wendet sich bei Auffälligkeiten an den Betreiber.

Schulen, die in Eigenregie eine Lehrküche oder eine Küche zur Schulverpflegung betreiben, sind verpflichtet, einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die für den Umgang mit Lebensmitteln spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln regelt.

Hilfreiche Informationen zur Umsetzung finden sich auf der [Webseite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen](#) sowie auf der [Webseite des Bundesprojekts „IN FORM in der Gemeinschaftsverpflegung – für Kinder und Jugendliche“](#).

3.3 Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen

Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen und Toilettenzellen/Toilettenräume von innen abschließbar sein. Zusätzlich sollten sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. In den Mädchentoiletten sollten ein Spender mit Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Die Handwaschbecken sind mit geeigneten Händetrocknungssystemen wie z. B. Spendern für Papierhandtücher sowie mit Spendevorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Eine regelmäßige Überprüfung ist sicherzustellen. Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.

4. Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach der Trinkwasserverordnung und §§ 37 bis 39 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schäd-

digung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht eintreten kann.

Einen wichtigen Teilaspekt der Trinkwasserhygiene stellt die Legionellenprophylaxe dar. So gilt es sicherzustellen, dass am Ausgang des Trinkwassererwärmers Temperaturen von 60°C erreicht werden, um einen starken Anstieg der Legionellen-Konzentration im Trinkwasser zu verhindern. Zudem muss das Trinkwasser in den Einrichtungen, sofern diese durch eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung mit Warmwasser versorgt werden, einmal jährlich durch eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle auf den Parameter *Legionella spec.* untersucht werden.

Vor einer Unterbrechung der Trinkwassernutzung von vier Wochen, etwa während der Schulferien, ist das Trinkwasser etwa fünf Minuten, mindestens aber bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist die Hausmeisterin oder der Hausmeister. Weitere Vorgaben des Schulträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes sind zu beachten.

5. Lüfthygiene

Sofern keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist, sollten Klassenräume regelmäßig gelüftet werden. Um verbrauchte Luft auszutauschen und sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) idealerweise alle 20 Minuten, mindestens jedoch einmal alle 45 Minuten ein Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumlufth jahreszeitenabhängig für drei bis fünf Minuten komplett und möglichst durch Quer- oder Stoßlüften gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Gute Indikatoren dafür, ob ein Lüften notwendig ist oder nicht, bieten Raumlufthgütemessgeräte oder CO₂-Ampeln.

Raumlufthtechnische Anlagen sind entsprechend der Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten.

Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bieten die [Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes \(UBA\)](#).

6. Persönliche Hygienemaßnahmen

Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost, sollen der Schule fernbleiben.

Folgende Hygienemaßnahmen helfen, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie
- das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske bei Erkältungssymptomen wie Husten oder Schnupfen.

7. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen

Bei hohem Infektionsgeschehen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert. Dazu zählen vor allem die Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe, die verstärkte Nutzung digitaler Besprechungsmöglichkeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowie eine verstärkte Beachtung der Lufthygiene.

Fachinformationen zur Bewertung des Infektionsgeschehens können z. B. über die amtlichen Mitteilungen der regionalen Gesundheitsbehörden sowie die Situationsberichte der Arbeitsgemeinschaft Influenza oder des Robert Koch-Instituts (RKI) bezogen werden.

8. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der ersten Hilfe sowie im Schulsanitätsdienst kann näherer Kontakt häufig nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (u. a. FFP2-Masken) sowie Einmalhandschuhe, Schutzbrille und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Der herstellerekonforme Aufbereitungs- und Reinigungsvorgang ist im schuleigenen Hygieneplan zu dokumentieren.

Für die Ausstattung und Finanzierung der Erste-Hilfe-Kästen und den umgehenden Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durch die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Person durchzuführen; sie hat den notwendigen Ersatz zu veranlassen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Niesetikette) für die Ersthelfenden.

Im Übrigen gelten die [Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung \(DGUV\) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](#).

9. Meldepflichten

In Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Das Infektionsschutzgesetz schreibt daher zum Schutz aller Beteiligten vor, dass eine Person die Schule nicht besuchen darf, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass eine Person die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich weitere Personen anstecken. § 34 IfSG sieht deshalb vor, dass die Ausscheider bestimmter Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Person bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Die genaueren Angaben zu den einzelnen Erkrankungen finden sich im IfSG selbst oder näher erläutert durch das [Robert Koch-Institut \(RKI\)](#).

Im Infektionsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit ist die betroffene Person, bei Minderjährigen sind deren Eltern dazu verpflichtet, die Schule über die Erkrankung zu informieren. Es ist dann sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg an das Gesundheitsamt eingehalten wird und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel bei Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden. Gesundheitsdaten sind hierbei nach den Vorschriften

des Datenschutzrechts besonders sensibel zu behandeln. Gegenüber Eltern ist die jeweilige Erkrankung zu nennen, der Name der erkrankten Person hingegen nicht.

Ein Tätigkeits- oder Aufenthaltsverbot endet, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert Koch-Institut publiziert „[Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen](#)“.

Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

Auf die besonderen Vorgaben zum Masernschutz in § 20 Abs. 8 und 9 IfSG wird verwiesen, ebenso auf die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO).

10. Unterweisungspflichten

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren durch die Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

11. Dokumentationspflichten

Es gelten die nachfolgenden Dokumentationspflichten:

Was?	Wann?	Wer?
Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern (z. B. Schuljahresbeginn)	Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung
Meldung nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz, meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt	unverzüglich, Meldung von krankheits- und personenbezogenen Angaben	Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Ge-	alle zwei Jahre	Beauftragte oder Be-

meinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz		auftragter der Schulleitung
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (alle schwangeren an der Schule Beschäftigten und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen	sofort bei Kenntnisnahme von der Schwangerschaft/Mutterschutzmeldung	Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
Verbandbuch	bei Verletzungen im Schulalltag am Unfalltag	verantwortliche Lehrkraft
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	regelmäßig nach Bedarf	verantwortliche Ersthelferin oder Ersthelfer (von der Schulleitung benannt)
Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich	Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung)

12. Beratungs- und Unterstützungsangebot

Als Ansprechpartner für Hygiene- und Infektionsfragen steht das örtliche Gesundheitsamt zur Verfügung.

Darüber hinaus berät der Medical Airport Service (MAS) betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung. Auf Wunsch der Lehrkraft oder sonstiger Landesbediensteter kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ den Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch den [MAS](#) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

Anhang

Muster-Reinigungsplan

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln)	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel, mindestens begrenzt viruzid	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal
Lüftung der Klassenräume	idealerweise alle 20 Minuten, mindestens einmal alle 45 Minuten	jahreszeitabhängig 3-5 min Stoßlüften,	Fenster öffnen	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen	täglich	Entsorgung in die Müll-eimer	Abfallbeutel	Schülerinnen und Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Fußboden, Flure	täglich/2,5x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden der Waschräume	täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Toiletten	bei Verschmutzung sofort, sonst täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Gymnastikhalle / Turnhalle	täglich/2,5x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Duschen, Waschräume	bei Verschmutzung sofort, sonst täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	regelmäßig nach Be-	feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma

	darf, mindestens jedoch 1-2x jährlich			
Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge	1 x wöchentlich, Tausch gegen frische Reinigungstücher/-wischbezüge nach Bedarf, mindestens täglich	feucht wischen, nach Möglichkeit: desinfizierende Aufbereitung	Reinigungslösung in Waschmaschinen	Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGfM, mindestens begrenzt viruzid	geschultes Reinigungspersonal, Hausmeisterin, Hausmeister oder Lehrkräfte